



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Allgemeinverfügung

400.2

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: [amtsblatt@jena.de](mailto:amtsblatt@jena.de) Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 14. Dezember 2021 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 16. Dezember 2021)

 <b>JENA LICHTSTADT.</b> <b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena</b>
14.12.2021

**Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz -VersammlG-) in der derzeit gültigen Fassung**

**Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (-ThürVwVfG-) in der derzeit gültigen Fassung**

**Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) in der derzeit gültigen Fassung**

### **Allgemeinverfügung**

Seit dem 01.12.2021 finden in regelmäßigen Abständen und ohne vorherige Anzeige bei der Versammlungsbehörde sogenannte „Corona-Spaziergänge“ und ähnliche Zusammenkünfte unter Missachtung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung auf dem Gebiet der Stadt Jena statt. Für artgleiche zukünftige Zusammenkünfte ergeht folgende Verbotsverfügung:

1. Sogenannte „Corona-Spaziergänge“ und ähnliche Zusammenkünfte erfüllen die Anforderungen an eine Versammlung nach Art. 8 Grundgesetz.
2. Alle Zusammenkünfte dieser Art, welche die Anzeigevoraussetzungen aus § 14 VersG nicht erfüllen und deren Teilnehmende ferner gegen die Vorgaben aus § 19 Abs. 2 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (Tragen qualifizierter Gesichtsmasken, Mindestabstand von 1,5 Metern, Ortsfestigkeit der Versammlung) verstoßen, sind verboten.
3. Zur Durchsetzung des Versammlungsverbotes wird die Anwendung unmittelbaren Zwanges angedroht.
4. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
6. Die Begründung kann im Fachdienst Kommunale Ordnung, Fachdienstleitung, Am Anger 28, Zi. 01\_01.25, 07743 Jena während der Öffnungszeiten (Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) eingesehen werden.

### **Gründe:**

#### **I.**

Mit Inkrafttreten der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 24.11.2021 finden in regelmäßigen Abständen sogenannte „Corona-Spaziergänge“ und ähnliche Zusammenkünfte auf dem Gebiet der Stadt Jena statt. Solcherlei Zusammenkünfte wurden am 01.12.2021 ortsfest auf dem Holzmarkt mit ca. 250 Teilnehmenden, am 05.12.2021 ortsfest auf dem Markt mit ca. 70 Teilnehmenden, am 06.12.2021 als Aufzug vom Holzmarkt zum Markt mit ca. 50 Teilnehmenden, am 08.12.2021 ebenfalls als Aufzug vom Markt zum Holzmarkt mit ca. 50 Teilnehmenden, am 12.12.2021 ortsfest auf dem Markt mit ca. 60 Teilnehmenden sowie am 13.12.2021 als Aufzug vom Holzmarkt zum Markt mit ca. 150 Teilnehmenden. Keine der Zusammenkünfte wurde als Kundgebung bei der Versammlungsbehörde angezeigt. Es ist feststellbar, dass durch unbekannte Personen in verschiedenen sozialen Netzwerken und Internetseiten (unter anderem <https://t.me/s/freiejugend>) zur Teilnahme an den Zusammenkünften geworben wird. Allen Zusammenkünften war gemein, dass eine Vielzahl der Teilnehmenden gegen Vorgaben aus § 19 Abs. 2 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (Tragen qualifizierter Gesichtsmasken, Mindestabstand von 1,5 Metern, Ortsfestigkeit der Versammlung) verstoßen wurde. Darüber hinaus begründet ein Großteil der protestierenden die Ablehnung damit, dass man gar keine Versammlung darstelle, sondern lediglich spazieren gehe und somit die Vorgaben der Verordnungen nicht greifen würden.

Eine Vielzahl von Teilnehmenden ist auch nach einer stufenweisen Ansprache durch Einsatzkräfte des kommunalen Ordnungsdienstes oder der Polizei über Lautsprecher nicht gewillt, Masken zu tragen oder Abstände einzuhalten. Viele Teilnehmende bringen ihren in großen Teilen stillen Protest durch das Tragen einer brennenden Kerze vor dem Körper zum Ausdruck. Gelegentlich werden durch Einzelpersonen Musikinstrumente gespielt, welche dazu geeignet sind, andere Teilnehmende zu einem gemeinsamen Weihnachtsgesang und stellenweise auch Tanz zu animieren. Weitere Kundgebungsmittel oder gar Reden finden selten Anwendung. Insbesondere im Rahmen der Zusammenkunft am 13.12.2021 formierte sich nach Beauftragung der Versammlung ein Aufzug aller teilnehmenden über die Löbderstraße in Richtung Markt. Bei dem Versuch der Ordnungsbehörden dies zu unterbinden wurden durch alle Teilnehmenden Zeichen und Weisungen missachtet und diese schlichtweg umlaufen und teilweise zur Seite geschoben.

Gegenstand dieser Allgemeinverfügung ist eine versammlungsrechtliche Verbotsverfügung für derartige Zusammenkünfte.

## II.

Sogenannte „Corona-Spaziergänge“ und Ansammlungen von Menschen, welche mit Kerzen, Lichtern o.ä. ihren Protest gegen die Corona-Maßnahmen zum Ausdruck bringen wollen, finden seit Rechtskraft der Thür-SARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 24.11.2021 thüringenweit vermehrt statt. Auch bundesweit sind ähnliche Tendenzen feststellbar. Teilweise werden derartige Proteste von gewaltsamen Ausschreitungen begleitet. So waren unter anderem bei Zusammenkünften und Gewalteskalationen in Eisenach am 28.11.2021, Greiz am 04.12.2021, Greiz am 11.12.2021, Greiz am 13.12.2021 und Erfurt am 13.12.2021 verletzte Teilnehmende und auch Polizisten zu beklagen.

Diese Zusammenkünfte und Spaziergänge erfüllen Merkmale einer Versammlung. Sie sind durch ein Zusammenkommen von mindestens 2 Personen zur gemeinsamen Meinungsbildung und Meinungsäußerung gekennzeichnet und stehen somit unter dem Schutz des Art. 8 GG. Nach dem verwaltungsgerichtlich entwickelten Zweifelsgrundsatz sowie dem verfassungsrechtlichen Gebot des versammlungsfreundlichen Verhaltens sind solche Zusammenkünfte und Spaziergänge wie eine Versammlung zu behandeln.

Auf Grundlage des § 35 Satz 2, ff. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 3 Versammlungsgesetz (VersG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 09. Juni 2020 ist die Stadtverwaltung Jena zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 und 3 VersammlG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die Voraussetzungen für ein Versammlungsverbot sind gegeben.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Nach § 14 Versammlungsgesetz (VersG) hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll. Diesem Erfordernis ist in keiner der oben geschilderten Situationen nachgekommen worden. Stellenweise ist festzustellen, dass die Versammlungen in sozialen Netzwerken im Internet anonym beworben werden (unter anderem <https://t.me/s/freiejugend>). Jedoch sind keine natürlichen Personen auszumachen, die diese Aufrufe untermauern oder konkretisieren. Auch vor Ort lässt sich auf Nachfrage der Versammlungs- und Ordnungsbehörde oder der Polizei kein Verantwortlicher als Leiter der Versammlung feststellen. Lediglich im Rahmen der Zusammenkunft am 12.12.2021 auf dem Markt konnte eine Person als faktische Versammlungsleitung ausgemacht werden. Durch diese Person wurden organisatorische Hinweise und inhaltliche Äußerungen im Hinblick auf Kritik an Corona-Maßnahmen getätigt.

Gemäß § 32 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS- CoV-2-IfS-MaßnVO) ist es den zuständigen Behörden erlaubt, weitergehende Anordnungen zu treffen.

Nach § 19 Abs. 1 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS- CoV-2-IfS-MaßnVO) gelten für Versammlungen die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4 und 5 finden entsprechende Anwendung. Das bedeutet insbesondere, dass für jede Versammlung ein schriftliches Infektionsschutzkonzept (§ 5 Abs. 1) erforderlich ist. In diesem Konzept muss vom verantwortlichen Anmelder die Einhaltung der Infektionsschutzregeln dokumentiert werden. Der wesentliche Inhalt eines solchen Infektionsschutzkonzepts richtet sich nach § 5 Abs. 3 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Von besonderer Bedeutung ist das Erfordernis, dass bei Kundgebungen, besondere organisatorische Vorkehrungen zur Wahrung des erforderlichen Mindestabstands zu treffen sind. Dies beruht auf dem Umstand, dass bei größeren Personengruppen naturgemäß kein gleichbleibender Abstand gewahrt werden kann. Gerade im Zusammenhang mit Kundgebungen wohnt dem Zusammenkommen vieler Menschen eine erkennbare Dynamik inne, die das Unterschreiten von Mindestabständen regelmäßig begünstigen. Aufgrund der Tatsache, dass alle durchgeführten Corona-Spaziergänge in Jena nicht bei der Versammlungsbehörde angezeigt waren, der Versammlung mithin keine Leitung vorstand, und die Teilnehmenden großflächig gegen geltende Infektionsschutzaufgaben verstoßen haben, ist davon auszugehen, dass für die einzelnen Versammlungen kein Infektionsschutzkonzept vorgelegen hat. Diese Annahme wird durch eine Vielzahl an ähnlichen Versammlungen mit ähnlicher Charakteristik und Rahmenbedingungen im Freistaat Thüringen untermauert.

Nach § 19 Abs. 2 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS- CoV-2-IfS-MaßnVO) sind Versammlungen unter freiem Himmel ausschließlich ortsfest und mit maximal 35 Teilnehmenden zulässig. Darüber hinaus haben alle Teilnehmenden ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen. Bei allen in der Stadt Jena durchgeführten Versammlungen konnten zum Teil wesentlich höhere Teilnehmendenzahlen festgestellt werden. Darüber hinaus wurde schätzungsweise durch 80 -90 Prozent der Teilnehmenden die Maskenpflicht sowie das Abstandsgebot missachtet. Es war weiterhin feststellbar, dass auch auf großflächige und einem Stufenprinzip folgende Beauftragung durch die Versammlungsbehörde mittels Lautsprechern oder auch persönliche Ansprachen durch Bedienstete der Polizei oder Ordnungsdienstes der Stadt Jena nicht oder nur nach längerer Diskussion in unzulänglicher Weise nachgekommen wurde (bspw. Tragen der qualifizierten Gesichtsmaske unterhalb der Nase, Verzicht auf das Tragen qualifizierter Gesichtsmasken aufgrund Nahrungs- oder Getränkeaufnahme oder Rauchens). Die beschriebenen Versammlungen haben somit allesamt gezeigt, dass gerade die Nichtbeachtung der Auflagen als Ausdruck des Protestes verstanden werden muss. Lediglich eine der Versammlungen (05.12.2021 auf dem Markt) ließ sich aufgrund der Größe des Platzes und der Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstandes unter den Ausnahmetatbestand nach § 19 Abs. 5 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS- CoV-2-IfS-MaßnVO) subsumieren. Unter keinen weiteren der oben beschriebenen Voraussetzungen wäre die Durchführung der Versammlung aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar gewesen. Aus diesem Grund wurden die Versammlungen am 01.12.2021, 06.12.2021, 12.12.2021 sowie 13.12.2021 durch die Versammlungsbehörde aufgelöst. Bei der Versammlung am 08.12.2021 löste sich diese noch vor Eintreffen der Versammlungsbehörde vor Ort selbst auf, sodass keine Notwendigkeit des Einschreitens mehr bestand.

Vor diesem Hintergrund ist es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht höchst problematisch, derartige Versammlungen weiter stattfinden zu lassen, da sich erwiesen hat, dass Infektionsschutzaufgaben schlichtweg durch einen Großteil der teilnehmenden nicht eingehalten werden.

Die Stadt Jena befindet sich seit 04.11.2021 in der Warnstufe 3 gem. § 32 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, da mindestens zwei der drei Indikatoren die vorgegebenen Schwellenwerte überschreiten. Aktuell liegt die Sieben-Tage-Inzidenz für die Stadt Jena bei 728,8 (Stand 14.12.2021). Der Indikator der thüringenweiten prozentualen ITS-Belegung liegt bei 32,3 (Stand 14.12.2021). Aufgrund der thüringenweiten Entwicklungen der letzten Tage und Wochen lässt sich weiterhin ein deutlicher Trend in der Entwicklung der Fallzahlen nach oben feststellen, sodass ein weiteres Ansteigen der Fallzahlen durch die untere Gesundheitsbehörde prognostiziert werden kann. Ein Anschwellen der Fallzahlen insgesamt bedingt auch einen Anstieg der Fallzahlen an schweren Krankheitsverläufen mit intensivmedizinischer Behandlungsnotwendigkeit. Da auch hier die Kapazitäten begrenzt sind und eine Versorgungslücke zu erwarten ist, muss das exponentielle Wachstum der Infektionen unterbrochen werden. Das Versammlungsverbot ergeht, weil auf Grund der Vielzahl der zusammenstehenden oder sich bewegendenden Personen nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgängig eingehalten werden kann. Die Erfahrung hat zudem gezeigt, dass selbst wenn räumlich die Möglichkeit besteht, keine Abstände eingehalten werden. Die Gefahr einer Infektion durch Aerosole ist zwar unter freiem Himmel geringer, jedoch steigt im Rahmen einer Kundgebung das Risiko einer Tröpfcheninfektion, insbesondere durch mögliche Rufe und Gesänge. Insbesondere die abgesprochenen Versammlungen bedienen ein Thema, welches gesellschaftlich indifferent betrachtet wird und somit nach aller Wahrscheinlichkeit geeignet ist, regelmäßig auch emotional begleitet zu werden. Den Versammlungen wohnt somit naturgemäß eine Dynamik inne, die ein regelmäßiges Unterschreiten von Mindestabständen begünstigt und damit das Risiko weiterer Infektionen deutlich steigert. Dieser Umstand wird unter anderem durch die Studie (Lange M, Monscheuer O: Spreading the Disease: Protest in Times of Pandemics, 08.02.2021) aufgegriffen. Hier konnte der valide Nachweis geführt werden, dass in Orten in denen größere versammlungsrechtliche Zusammenkünfte stattfanden, in einem Zeitversatz von zwei Wochen die 7-Tage-Inzidenzen signifikant höher stiegen, als in Orten, in denen es keine versammlungsrechtlichen Zusammenkünfte gab. Durch weitere Studien konnte ebenfalls nachgewiesen werden, dass durch das Tragen qualifizierter Gesichtsmasken das Infektionsrisiko mit dem SARS-CoV-2-Virus auch unter freiem Himmel stark minimiert werden kann (Hemmer CJ, Hufert F, Siewert S, Reisinger E: Protection from COVID-19—the efficacy of face masks. Dtsch Arztebl Int 2021; 118: 59–65. DOI: 10.3238/arztebl.m2021.0119 ). Die Bestimmungen der Thür-SARS-CoV-2-MaßnVO sind somit geeignet, weitere Infektionen zu unterbinden. Sie werden jedoch mutmaßlich wie oben beschrieben wissentlich und willentlich nicht beachtet.

Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 und 3 VersammlG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Ein milderer Mittel, beispielsweise die Erteilung von Auflagen, hat sich in der Vergangenheit als wirkungslos erwiesen. Während der zurückliegenden Versammlungen hat sich gezeigt, dass die infektionsschutzrechtlichen Erfordernisse aus der Thür-SARS-CoV-2-IfS-MaßnVO durch einen Großteil der Teilnehmenden wissentlich und willentlich nicht eingehalten wird. Teils wurde sogar die direkte Ansprache und Beauftragung an Teilnehmende großflächig weiterhin abgelehnt und lief somit ins Leere. Es hat sich gezeigt, dass die Nichteinhaltung der Infektionsschutzregeln gerade den nach außen dokumentierten Protest gegen die Infektionsschutzmaßnahmen darstellt und deshalb davon auszugehen ist, dass diese Vorgaben auch in Zukunft nicht eingehalten werden. Die oben beschriebenen Versammlungen sind daher zu verbieten. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung besteht eine unmittelbare Gefahr der öffentlichen Sicherheit, da gegen geltende Rechtsnormen verstoßen wird.

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges stützt sich auf die §§ 44, 45, 46, 47 und 51 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürZVwZVG) in der derzeit geltenden Fassung. Der erlassene Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) kann mit den Zwangsmitteln des § 44 ThürZVwZVG durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder der sofortige Vollzug angeordnet ist. Als Zwangsmittel im Sinne des § 46 kommen Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang in Betracht. Die Androhung der Anwendung des Zwangsmittels „unmittelbarer Zwang“ gemäß §§ 46 ff. ThürZVwZVG ist die geeignete und erforderliche Maßnahme, um die hier in Rede stehende Allgemeinverfügung effektiv durchsetzen zu können. Wegen der besonderen Situation rund um Corona-Spaziergänge muss die Polizei ein wirksames Mittel zur Hand haben, auch demjenigen, der nicht freiwillig bereit ist, die oben genannten Gebote auch zwangsweise durchsetzen zu können. Andere Zwangsmittel, insbesondere die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß § 48 ThürVwZVG, sind nach pflichtgemäßer Prüfung und Bewertung aufgrund ihrer Ungeeignetheit und des im öffentlichen Interesse gebotenen sofortigen Eingreifens zur Beendigung gefährdender Zustände hierfür weder geeignet noch zweckmäßig. Die Vollstreckungsbehörde kann somit unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzulässig sind. Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs gelten die §§ 58 – 67 des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes entsprechend.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass Folgeveranstaltungen zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen werden. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 28, 07743 Jena, einzulegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Jena, den 14.12.2021

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)